



Antrag der SPD-Fraktion vom 20.07.2022 / Stadtrat Mitsch Anhörung Elternbeirat zur Erhebung von Elternbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	18.10.2022	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	20.10.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Anlagen

Anschreiben Anhörung Elternbeirat
Stellungnahme Elternbeirat von 15 Einrichtungen
Stellungnahme Elternbeirat Bambini
Beitragsvergleich mit Beispielen

Weitere beteiligte Ressorts

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Eltern zur Kenntnis.

II. Sachverhalt und Begründung

Die SPD-Fraktion stellte den folgenden Antrag: Wir beantragen, dass das im KiTaG § 5 vorgesehene Anhörungsrecht der Elternbeiräte, wenn dies aus Sicht der Elternbeiräte angebracht ist, von der Stadtverwaltung umgesetzt wird. Zitat aus einem Schreiben der Elternbeiräte vom 11.07.2022: „Gerne möchten wir unsere Aufgabe der Richtlinie des Kultusministerium und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG nachkommen, wonach nach Ziff. 4.2. die Elternbeiräte vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören sind und in wesentliche Entscheidungen einzubeziehen sind. Dies ist derzeit jedoch leider nicht der Fall, so dass weder eine Anhörung noch eine Einbeziehung der Elternbeiräte stattfindet.“



III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung

Es wird auf die Sitzungsvorlage 2022/111 verwiesen, in der es um die Änderung der Berechnungsgrundlage der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ging. Mit der Anhörung der Elternbeiräte hat die Verwaltung dem Antrag entsprochen und die im Anhang befindlichen Stellungnahmen erhalten.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Elternbeiräte wurden der Verwaltung verschiedene Beispielrechnungen (siehe Anlage **Stellungnahme Elternbeirat von 15 Einrichtungen**) vorgelegt. Hierbei wurde von den Eltern beispielhaft berechnet, wie der Unterschied bei den Elternbeiträgen für die verschiedenen Beitragsmodelle (alt und neu) ist. Diesen Berechnungen wurden jedoch nicht die jeweils richtigen Elternbeiträge vom alten und neuen Beitragsmodell zugrunde gelegt. Daher hat die Verwaltung diese Beispiele aufgegriffen und mit den korrekten Beitragssätzen die Kosten für jedes Kind der jeweiligen Beispielfamilie berechnet. Um eine realistische Berechnungsgrundlage zu bilden, war es erforderlich, die Beiträge über die Gesamtlaufzeit im Kindergarten (und teilweise in der Krippe) zu berechnen, da die Beiträge jährlich aufgrund des Alters der Kinder variieren (siehe Anlage **Beitragsvergleich mit Beispielen**).

Aufgrund dieser Berechnungen ist deutlich geworden, dass die Höhe der Elternbeiträge stark vom Lebensmodell der einzelnen Familien (Anzahl und Altersspanne der Kinder) sowie von der gewählten Betreuungszeit abhängt. Auch spielt es eine Rolle, ob die Kinder nur den Kindergarten oder auch die Krippe besuchen.

Für einige Familienkonstellationen ist das neue Beitragsmodell sogar trotz der einkalkulierten ohnehin beschlossenen Tarifsteigerung günstiger als das alte (siehe Anhang **Beitragsvergleich mit Beispielen**, erste und vierte Berechnung).

Andere Familien zahlen deutlich höhere Beiträge als bisher (siehe Anhang **Beitragsvergleich mit Beispielen**, sechste Berechnung). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei dieser Familie für alle vier Kinder die Betreuung aller Kinder vom ersten Lebensjahr an in der Krippe berechnet wurde. Der Krippenbeitrag ist aufgrund des wesentlich höheren Aufwands ohnehin deutlich teurer als der Beitrag für den Kindergarten.

Unterdessen gibt es auch Familien, bei denen sich der Beitrag kaum ändert (siehe Anhang **Beitragsvergleich mit Beispielen**, dritte und achte Berechnung).

Aus Sicht der Verwaltung verdeutlichen die vorliegenden Rechenbeispiele, dass die Anpassung der Elternbeiträge für alle Familien zumutbar ist. Natürlich kann es aktuell relativ betrachtet zu deutlichen Beitragssteigerungen kommen, wenn eine Förderung für drei Geschwisterkinder im Alter zwischen 7 und 18 Jahren entfällt; dem steht entgegen, dass vom laufenden Kita-Jahr an alle Kinder im dritten Jahr für die Grundbetreuung von fünf Stunden beitragsfrei gestellt wurden. Die Verwaltung erachtet es deshalb als zielführend, nicht nur individuell Vor- und Nachteile zu berechnen, sondern die finanzielle Beteiligung von Eltern über die Gesamtlaufzeit in der Kinderbetreuung zu betrachten. Aus Sicht der Verwaltung ist hier auch mit dem vom Gemeinderat in diesem Jahr beschlossenen neuen Erhebungsmodell die Leistbarkeit und Zumutbarkeit gegeben.



Bei den Elternbeiträgen gilt es zu berücksichtigen, dass diese ohnehin gerade mal gut zehn Prozent der Kostendeckung von Kita-Plätzen ausmachen. Der verbleibende Anteil von rund 90 Prozent wird von der Allgemeinheit durch die Stadt bzw. Zuweisungen und Zuschüsse vom Land gedeckt.

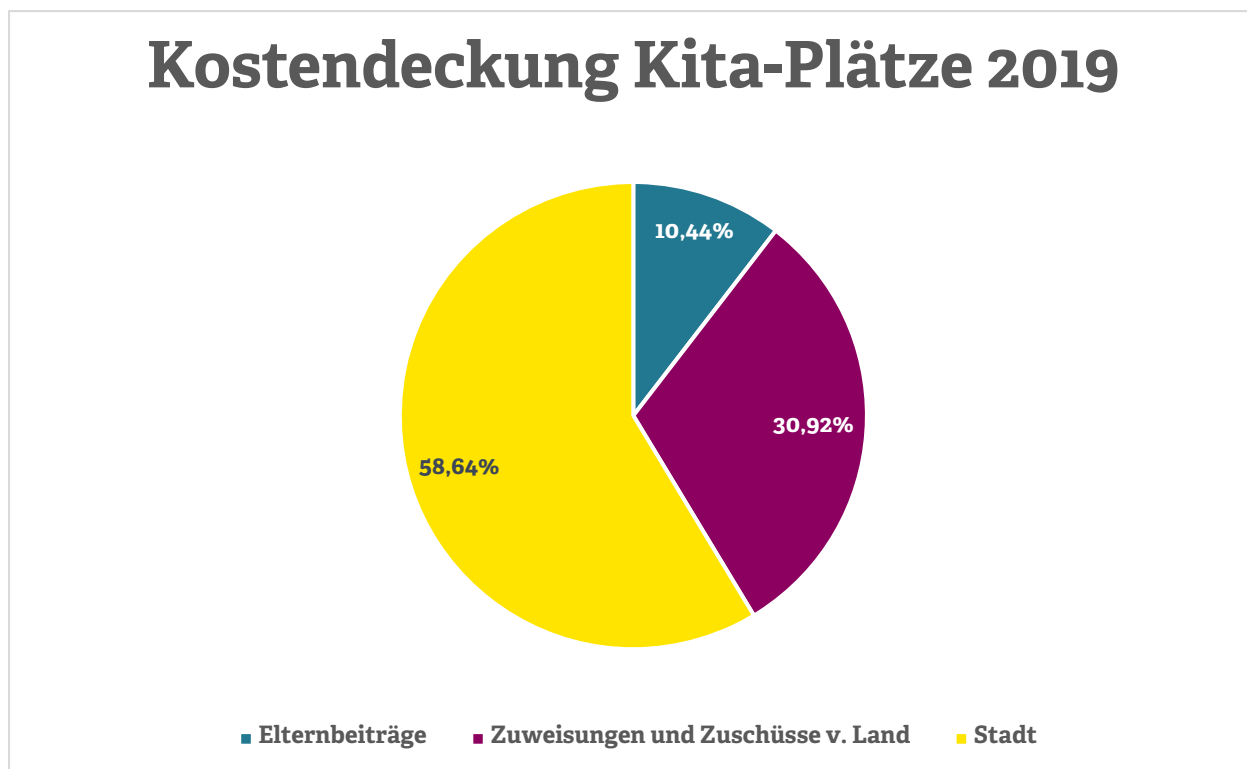


Abbildung 1: Kostendeckung Kita-Plätze 2019